

## Parlamentarischer Vorstoss

2021/384

---

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	<b>Anbringen öffentlicher Hinweisschilder für Bauvorhaben auf den betroffenen Parzellen im Kanton Basel-Landschaft</b>
Urheber/in:	Robert Vogt
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Jeanneret-Gris
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

---

### Ausgangslage

Für Neubau- oder grössere Umbauprojekte braucht es zwingend eine Baubewilligung.

In der Schweiz ist die Veröffentlichung eines Baugesuches obligatorisch und nach Bekanntgabe unter Einhaltung der Fristen Einsprache berechtigt. Die rechtliche Grundlage dafür unterliegt dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (RBG).

Es gibt in unserem Kanton folgende Publikationsorgane:

- **Amtsblatt** des Kantons BL (Quelle <https://schaubmedien.ch//Amtsblatt-BL.91.0.html>)
- **Web** – für 3 Monate aufgeschaltet. Nur mit entsprechender Einverständniserklärung des verantwortlichen Projektverfassers können dort auch die Pläne eingesehen werden (Quelle <https://www.baselland.ch/themen/a/amtsblatt/baugesuche>, <https://bgaufilage.bl.ch/>)
- **Hochbauamt** der entsprechenden Gemeinde mit der Möglichkeit die Pläne einzusehen

### Zielvorstellung

Hinweisschilder auf der betroffenen Parzelle haben den Vorteil, dass Interessierte, Gewerbetreibende und Betroffene auf einfache Art und Weise über Ort wie auch Inhalt des Bauprojekts aufmerksam gemacht werden. Transparenz beugt unnötige Anfragen oder Beschwerden auf den Ämtern vor. Die Schilder dienen auch als Werbepattform für die Baubeteiligten.

In Basel-Stadt wird diese zusätzliche Publikationsmethode schon erfolgreich seit Januar 2001, auch aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes, praktiziert. Gemäss der Auskunft der Rechtsabteilung vom BVD wurde diese neue Regelung im Nachgang zum Erlass des neuen Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 in Kraft gesetzt. Zuvor wurde das Baubegehren auch nur im Kantonsblatt und in den Basler Tageszeitungen publiziert.

---

Zudem könnte auf eine generelle Profilierungspflicht (RBV 400.11, §88 Bauprofile) verzichtet werden, wie dies im Kanton Basel-Stadt bereits der Fall ist.



**Vorteile der Publikation vor Ort:**

- Transparenz für Interessierte und Betroffene vor Ort
- Stärkung Öffentlichkeitsprinzip
- Vermeidung von unnötigen Einsprachen, weil der Informationsgehalt vom Bauschild detaillierter ist als das Bauprofil
- Klarheit bei bewilligungspflichtigen Umbauten ohne Bauprofile
- Möglicher Verzicht auf Bauprofilierung
- Werbung für Baubeteiligte
- Publikation vor Ort ist sehr kostengünstig
- Verordnungsanpassung einfach umsetzbar

**Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten**

- a. ... ob einer künftigen Anbringung solcher Hinweisschilder für Bauvorhaben mit dem Text aus der Publikation im Amtsblatt zugestimmt werden könnte.
- b. ... warum bisher auf solche «Hinweisschilder für Bauvorhaben» verzichtet wurde und wo die Regierung die Nachteile einer entsprechenden Einführung sieht.
- c. ... ob auf eine generelle Profilierungspflicht gemäss RBV §88 verzichtet werden kann.